

Weiterung der Maßnahmen ihrer wirk- samen Ausgestaltung weitere Möglich- keiten erschlossen worden.

Die Tatschwere, die sich aus den objek- tiven und subjektiven Umständen der Straftat ergibt (objektive Schädliche und Schuld), ist die entscheidende Grundlage der Strafzumessung. Dane- ben ist bei der Auswahl der Straftat und -höhe auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu beachten, so- weit sich daraus Gesichtspunkte für die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters ergeben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukom- men. Solche Hinweise können sich dif- ferenziert aus dem Geständnis, der Selbstanzeige und der Wiedergutmachung des Schadens ergeben, z. B. wenn das Verhalten des Täters in besonderem Maße zur Aufklärung der Straftat bei- getragen oder er ernsthafte Anstren- gungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternommen hat.

2. Strafen ohne Freiheitsentzug sind die Verurteilung auf Bewährung (§ 33), die Geldstrafe als Hauptstrafe (§ 36) und der öffentliche Tadel (§ 37; zur An- wendung von Strafen ohne Freiheits- entzug gegen Jugendliche vgl. §§ 71, 72, 73).

Zur Gewährleistung der erzieherischen Wirksamkeit können Bürgschaften von Kollektiven und Einzelpersonen (§ 31) bestätigt und Verpflichtungen zur Be- währung (§ 33 Abs. 3 u. 4, § 34) ausge- sprochen werden. Darüber hinaus kann das Gericht gemäß § 33 Abs. 5 und § 23 Abs. 2 Zusatzstrafen aussprechen, so- fern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforder- lich ist. Zusatzstrafen können ange- wandt werden, wenn sie in dem verletz- ten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Die Wirksamkeit der Strafen wird auch dadurch gewährleistet, daß die Leiter

der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbei- tet und lebt, verpflichtet sind, die erzie- herische Einwirkung auf den Verurteil- ten zu gewährleisten und in ihrem Ver- antwortungsbereich zu kontrollieren, ob der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt (§§ 26, 32).

3. Strafen ohne Freiheitsentzug kön- nen gegen Personen angewandt wer- den, die ein Vergehen begangen ha- ben.

Die Anwendung von Strafen ohne Frei- heitsentzug ist bei Verbrechen ausge- schlossen. So ist z. B. beim Verbrechen des Totschlags der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mög- lich, nicht aber die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug, es sei denn, daß Bestimmungen über die außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 u. 2) erfüllt sind.

An Stelle einer Strafe ohne Freiheits- entzug kann unter den Voraussetzun- gen des § 43 eine Freiheitsstrafe ausge- sprochen werden.

Bei Straftaten, bei denen der verletzte Tatbestand keine Strafe ohne Freiheits- entzug vorsieht, ist deren Anwendung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 i. Verb. m. § 14, § 16 Abs. 1 u. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4, §§ 25 u. 88 oder gemäß § 62 Abs. 2 vorliegen.

Bei Rückfallstrafaten (§ 44 Abs. 1) ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug nur unter den Voraussetzungen der außer- gewöhnlichen Strafmilderung (§ 62) möglich.

Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch an- gewandt werden, wenn sie im verletz- ten Straftatbestand nicht angedroht sind (§71 Satz 2).

Die **Strafverschärfung wegen erschwe- render Umstände** ist dann nicht anzu-